

FEUER

F116

Unfalltod

Stirbt der Versicherungsnehmer und/oder sein Ehe- oder Lebenspartner während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch einen Unfall im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), so erbringt der Versicherer eine einmalige Todesfalleistung in der in der Polizza ausgewiesenen Höhe an den hinterbliebenen Partner, bei gleichzeitigem Ableben beider, an die Erben.

Handelt es sich um einen Unfall durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an den versicherten Sachen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), so erbringt der Versicherer eine einmalige Todesfalleistung in der in der Polizza für diesen Fall ausgewiesenen Höhe an den hinterbliebenen Partner, bei gleichzeitigem Ableben beider, an die Erben.